

Kooperationsvertrag

**für die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer)
zur Durchführung der ergänzenden Lernförderung im Rahmen von Leistungen des
Bildungs- und Teilhabepakets im Schulbereich**

Vertragsparteien sind:

Schule:

Anschrift:

vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter:

sowie folgende Schulen im Schulverbund:

Schule:

Anschrift:

Schule:

Anschrift:

Schule:

Anschrift:

und

Träger der freien Jugendhilfe:

Anschrift:

vertreten durch

Name/Namen:

Funktion/Funktionen:

§ 1 Rechtsgrundlage und Gegenstand

- (1) Rechtsgrundlage dieses Vertrages sind die Rahmenvereinbarung zur Erbringung der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (RV BuT-Lernförderung) in der jeweils geltenden Fassung sowie die maßgeblichen bundes- und landesrechtlichen, insbesondere schulrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Durch den Abschluss dieses Kooperationsvertrages tritt der anerkannte oder dem Grunde nach anererkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe der RV BuT-Lernförderung in der jeweils geltenden Fassung mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten bei.
- (3) Dieser Kooperationsvertrag regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Leistungen im Rahmen der BuT-Lernförderung zwischen der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe unter Einbeziehung des pädagogischen Konzepts der Schule

§ 2 Leistungen

- (1) Die Schule übermittelt dem Träger nach Feststellung der Anspruchsberechtigung für die BuT-Lernförderung das ausgefüllte Formblatt „Zusatzbogen für die ergänzende Lernförderung“ (Anlage 1 RV BuT-Lernförderung).
- (2) Die Leistungen des Trägers der freien Jugendhilfe beinhalten die in der RV BuT-Lernförderung festgeschriebenen Leistungen. Der Träger der freien Jugendhilfe ist verpflichtet zur Erbringung der Leistungen fachlich und persönlich geeignetes Personal gemäß § 8 der RV BuT-Lernförderung einzusetzen. Die Rechte und Pflichten zu Information und Weisung an der jeweiligen Schule ergeben sich aus der RV-BuT Lernförderung.
- (3) Die konkrete Anzahl der zu erbringenden Lernförderangebote für die jeweilige Schule ist in Gesprächen nach § 5 Absatz 5 der RV BuT-Lernförderung festzulegen. Im laufenden Schuljahr werden die Bedarfe nach § 5 Absatz 9 RV BuT-Lernförderung kurzfristig zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (4) Während der ergänzenden Lernförderung ist die Aufsicht über die Kinder und Jugendlichen gemäß der RV BuT-Lernförderung sicherzustellen.

§ 3 Raumnutzung und Sachmittel

- (1) Die Schule benennt dem Leistungserbringer eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner.
- (2) Die Schule stellt die zur Durchführung der ergänzenden Lernförderung notwendigen Räume kostenfrei zur Verfügung und verständigt sich mit dem Leistungserbringer über die Raumnutzung.

- (3) Die Schule stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Leistungserbringer die benötigten Sachmittel zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für Lehr- und Lernmittel.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Finanzierung der Leistungen der ergänzenden Lernförderung erfolgt nach § 9 RV BuT-Lernförderung.
- (2) Das Erbringen der Leistungen ist in einem Leistungsnachweis zu dokumentieren. Das Verfahren der Leistungsdokumentation, Abrechnung und Kostenerstattung erfolgt gem. § 10 der RV BuT-Lernförderung.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am und gilt bis zum
- (2) Der Kooperationsvertrag wird für einen Kooperationsverbund für die BuT-Lernförderung in den Ferien für den Zeitraum vom bis geschlossen.
- (3) Über die Fortsetzung des Vertrages erfolgt die Mitteilung nach § 5 Abs. 3 und 4.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt unberührt.

§ 6 Salvatorische Klausel und Schlichtung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des Vertrages am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss des Vertrages mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragspartner, innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Berlin, den _____

Berlin, den _____

Schulleiterin/Schulleiter

Träger der freien Jugendhilfe